

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 25. FEBRUAR 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS, HEUZE, STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: RAUW – Schöffe;
MEYER – Ratsmitglied

Punkt 7. Festlegung einer Steuer auf Anträge zur Vornamens- oder Namensänderung für die Jahre 2025 bis 2031 (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 §4 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen, so wie abgeändert durch das Gesetz vom 18.06.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass ab dem 01.08.2018 Anträge zur Vornamensänderung beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 07.01.2024 die Regeln und Prozeduren zur Änderung von Namen festlegt und die Befugnis zur Änderung in bestimmten Fällen dem Standesbeamten überträgt;

In Erwägung, dass jede volljährige oder minderjährige emanzipierte Person einmalig einen Antrag auf Namensänderung stellen kann; erfolgt die Namensänderung zugunsten des Namens des Vaters, der Mutter oder einer Kombination ihrer beiden Namen ist der Standesbeamte zuständig, in allen anderen Fällen ist der Antrag dem FÖD Justiz zu unterbreiten;

In Erwägung, dass die Namensänderung sich nicht nur auf den Namen des Antragstellers auswirkt, sondern auch auf den seiner Nachkommen:

- zwingend bei minderjährigen, nicht emanzipierten Kindern unter 12 Jahren,
- insofern das Kind 12 Jahre oder älter ist, unter der Bedingung, dass das schriftliche Einverständnis des Kindes bei Antragstellung vorgelegt wird;

In Erwägung, dass der Standesbeamte unter diesen Bedingungen die Urkunde zur Änderung des Namens ausstellt und diese mit den entsprechenden Personenstandsurkunden verknüpft;

In Erwägung, dass das oben genannte Gesetz vom 07.01.2024 keine Bestimmung enthält, die die Einführung einer Steuer ausdrücklich verbietet;

In Erwägung der Finanzlage der Gemeinde;

In Erwägung, dass die Gemeinde diese Steuer festlegt, um sich die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen;

In Erwägung, des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 13.02.2025;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf Anträge zur Änderung des Vornamens erhoben;



§2 Die Steuer ist bei der Beantragung durch die Person zu entrichten, die die Vornamensänderung beantragt. Im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages;

§3 Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € pro Antrag auf Vornamensänderung;
- 20,00 € pro Antrag auf Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von den Steuer gemäß Spiegelstrich 1 und 2 befreit;

Artikel 2. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 eine Steuer auf Anträge zur Änderung des Namens erhoben;

§2 Die Steuer ist bei der Beantragung durch die Person zu entrichten, die die Namensänderung beantragt. Im Falle einer Ablehnung der Namensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages;

§3 Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt: 200,00 € pro Antrag auf Namensänderung;

Wenn der Antrag auf Namensänderung eine Änderung des Namens der Nachkommen zur Folge hat, wird die Steuer einmalig für das komplette Dossier erhoben;

Artikel 3. Die in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Steuern sind bei Einreichung eines entsprechenden Antrags fällig und werden in bar (bzw. mittels Kartenzahlung) und gegen Aushändigung eines Zahlungsnachweises entrichtet. Die Steuereinnahme wird im Gemeindehaushalt unter Artikel 040/361-04 verbucht;

Artikel 4. Die Festsetzung, Beitreibung und Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;

Artikel 5. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 6. Die Verordnung vom 25.09.2018 über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung wird rückwirkend zum 01.01.2025 außer Kraft gesetzt;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 28.02.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS




Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

